2. Gegenstand der Förderung

[1]Gegenstand der Anschubförderung ist die Vorbereitung von Projektanträgen in den Interreg-Förderprogrammen nach Nr. 1 Satz 1 erster Spiegelstrich für Projektideen mit einer klaren, möglichst innovativen Zielsetzung bis zur Einreichungsreife. [2]Darunter fallen unter anderem:

– die inhaltliche Konkretisierung der Projektidee einschließlich der Erstellung detaillierter Arbeits- und Kostenpläne,

– Aufbau einer guten Partnerschaft mit den potenziellen Projektpartnern in angemessenem Umfang aus dem jeweiligen Programmraum einschließlich der damit verbundenen Reisetätigkeit und

– die Inanspruchnahme von externen Beratungsdienstleistungen.

[3]Das geplante Projekt muss einen klaren Mehrwert für die räumliche Entwicklung Bayerns haben und Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung der zu erwartenden Projektergebnisse beschreiben. [4]Es soll zu den Festlegungen im LEP einen Beitrag leisten.[5]Bei zweistufigen Antragsverfahren können beide Stufen der Antragstellung gefördert werden. [6]Die Vorbereitungen von Projektanträgen in unterschiedlichen Interreg-Förderprogrammen nach Nr. 1 Satz 1 erster Spiegelstrich kann nach dieser Förderrichtlinie jeweils gesondert gefördert werden.